



# Deutscher Naturheilbund eV (DNB)

Dachverband Deutscher Naturheilvereine

## SATZUNG

Neufassung nach Bundesversammlung am 30. März 2019  
Geänderte Fassung nach Bundesversammlung am 18. März 2023

### Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel .....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Ziele .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Mitgliedsvereine, Regionalgruppen und korporative Mitglieder.....	5
§ 8 Organe des DNB.....	5
§ 9 Vorstand .....	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes.....	6
§ 11 Organisation der Vorstandsarbeit .....	6
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes .....	7
§ 13 Präsidium .....	7
§ 14 Organisation, Beschlussfassung und Zuständigkeit des Präsidiums.....	7
§ 15 Wissenschaftlicher Beirat .....	8
§ 16 Bundesversammlung.....	8
§ 17 Zuständigkeit der Bundesversammlung.....	8
§ 18 Einberufung der Bundesversammlung.....	9
§ 19 Verfahren während der Bundesversammlung .....	9
§ 20 Kassenführung .....	10
§ 21 Verbandsordnungen.....	10
§ 22 Datenschutz .....	11
§ 23 Haftung.....	11
§ 24 Auflösung des DNB, Liquidatoren.....	11
§ 25 Eintragung im Vereinsregister.....	11
Anhang 1: Übersicht über die Verbands- und Geschäftsordnungen...	12

## **Präambel**

Der Deutsche Naturheilbund (DNB) versteht sich als gesellschaftliche Bewegung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung naturheilkundlicher, ganzheitlicher und traditioneller Heilmethoden und Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge, in diesem Sinne zusammengefasst unter dem Begriff „naturheilkundlich“.

Der DNB setzt sich unabhängig von wirtschaftlichen Interessen dafür ein, dass die Naturheilkunde und die Traditionelle Medizin als weltweites kulturelles Erbe respektiert und wertgeschätzt werden. Damit verbunden ist ein juristisch und politisch anerkannter Stellenwert in Anwendung, Prävention und wissenschaftlicher Forschung.

Der DNB sieht es als eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, in der Bevölkerung die Kompetenz für die Erhaltung und Wiederherstellung der eigenen Gesundheit zu fördern und zu stärken. Er strebt eine umfassende Berücksichtigung gesundheitsförderlicher Lebenswelten in allen Politikfeldern an.

Waren im 19. Jahrhundert u.a. Unterernährung, Hygienemängel, Kohlestaub und 12-Stunden-Arbeitstage für Gesundheitsprobleme verantwortlich, sind es heute die „modernen“ Arbeits- und Lebensumstände verbunden mit belastenden Einflüssen aus Umwelt, Ernährung und Lebensstil, die eine Entfremdung von den natürlichen Lebensgrundlagen, steigende Erkrankungszahlen und aus dem Ruder laufenden Krankheitskosten bewirken.

Geschichtlicher Hintergrund: Vinzenz Prißnitz (1799 – 1851) legte mit den von ihm entdeckten Erfahrungsschatz der Heilfaktoren von Wasser, Licht, Luft, Bewegung und natürlicher Ernährung die Grundlagen für die klassischen europäischen Naturheilverfahren. Zu deren Förderung gründete sich 1889 der „Deutsche Bund der Vereine für Gesundheitspflege und arzneilose Heilweise“, der später in „Deutscher Naturheilbund“ umbenannt wurde. Der DNB ist damit eine der ältesten bürgerschaftlichen Laienvereinigungen für Naturheilkunde in Europa.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Naturheilbund e.V. – Dachverband deutscher Naturheilvereine“, abgekürzt DNB.
2. Der DNB hat seinen Sitz in D-75245 Neulingen und ist in das Vereinsregister Mannheim unter VR 502028 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der DNB verfolgt den Zweck,
  - Naturheilkundliche<sup>1</sup> Heilmethoden zu fördern,
  - Wissen und Erkenntnisse über naturgemäße und gesunde Lebensstile sowie naturheilkundliche Therapien und Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge zu verbreiten,
  - über naturheilkundliche Behandlungen und Therapien aufzuklären,
  - die menschliche Gesundheit zu fördern
  - den Zugang zu naturheilkundlichen Therapiemethoden zu erleichtern,

<sup>1</sup> im Sinne der Präambel im ersten Absatz

- das Recht auf naturheilkundliche Behandlungen und Therapiefreiheit zu unterstützen
  - Naturheilvereine, Gruppen, Therapeuten und Bürger in ihrem Engagement für naturheilkundliche Heilmethoden und Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge zu unterstützen.
2. Der DNB setzt sich insbesondere ein für die
- Erhaltung des Erbes seines geistigen Gründervaters Vinzenz Prißnitz, insbesondere die Bewahrung und Förderung der Erkenntnisse in der Hydrotherapie zu Heil- und Regenerationszwecken,
  - Anerkennung der klassischen europäischen Naturheilverfahren und der Traditionellen Medizin,
  - Erforschung und Entwicklung naturheilkundlicher Heilmethoden,
  - Aktivierung, Evaluierung und Verbreitung der Kenntnis zu überlieferten traditionellen Heilmethoden - sog. „Hausmittel“,
  - Anwendung naturheilkundlicher und traditioneller Heilmethoden in der therapeutischen Praxis,
  - Anerkennung naturheilkundlicher Heilmethoden in der Gesundheitspolitik,
  - Aufklärung über Nebenwirkungen von Medikamenten und Therapiemethoden,
  - Vermittlung der Kenntnis über naturheilkundliche Präventions- und Heilmethoden in der Ausbildung medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Berufe,
  - Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden, die der Erforschung und Umsetzung eines natürlichen und gesunden Lebensstils sowie naturheilkundlicher Heilmethoden dienen und
  - Erziehung zu einem naturgemäßen und gesunden Lebensstil sowie die aktive Förderung der Gesundheitsbildung im schulischen und außerschulischen Bereich.
3. Der DNB übt seine Tätigkeit aus, indem er
- über naturgemäße und gesunde Lebensstile sowie naturheilkundliche Heilmethoden und Maßnahmen zur gesundheitlichen Vorsorge informiert,
  - interessierte Personen in der Anwendung naturheilkundlicher Heilmethoden, in der Vermittlung naturgemäßer und gesunder Lebensstile und in der Umsetzung naturheilkundlicher Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention schult,
  - mit arbeitenden Therapeuten und Vertretern von Heilberufen und ihren Organisationen zusammenarbeitet,
  - mit Institutionen, Vereinigungen, Persönlichkeiten und öffentlichen Einrichtungen gleicher Zielsetzung national und international kooperiert,
  - Veröffentlichungen, Vorträge, Exkursionen, Lehrgänge und Ausstellungen anbietet
  - Personen oder Institutionen, die herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Naturheilkunde erbracht haben, auszeichnet,
  - sich bei der Entwicklung einschlägiger Gesetzesvorhaben sowie in den Organen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen für seine Ziele nachhaltig einsetzt,
  - das Recht der Verbraucher auf Therapiefreiheit unterstützt
  - bei den zuständigen Ministerien für eine die naturheilkundliche Heilmethoden berücksichtigende Forschung und Lehre eintritt,
  - bei Gesundheitsforen, Messen, Ausstellungen und anderen Events direkt oder durch seine Mitglieder mitwirkt,
  - Kontakte pflegt zu den Organen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen sowie den zuständigen Ministerien,
  - seine Mitgliedsvereine und Regionalgruppen mit Mitteln zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele unterstützt.

4. Der DNB ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Alle Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der DNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DNB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DNB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DNB. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DNB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verband tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26/26 a EstG beschließen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Deutschen Naturheilverband können werden:
  - a. Vereine, die Zweck und Satzung des DNB anerkennen und sich ihm ideell und organisatorisch anschließen, im folgenden **Mitgliedsvereine** genannt.
  - b. Einzelne volljährige Personen, welche Zweck und Ziele des DNB fördern wollen, nachfolgend **Direktmitglieder** genannt.
  - c. Unternehmen und andere juristische oder natürliche Personen, die Zweck und Ziele des Verbandes fördern wollen, im Folgenden **korporative Mitglieder** genannt.
2. Aufnahmeanträge müssen in Textform gestellt werden. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen und Direktmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Beratung im Präsidium und wissenschaftlichen Beirat.
5. Die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine und korporativen Mitglieder wird der nächstfolgenden Bundesversammlung mitgeteilt.
6. Die Bundesversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den DNB verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft
  - a. von Mitgliedsvereinen und korporativen Mitgliedern endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband oder mit deren Auflösung oder Erlöschung.
  - b. von Direktmitgliedern endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband oder durch den Tod.
2. Austritte sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie sind nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitgliedsverein kann aus dem DNB ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des DNB verstoßen hat, oder wenn er mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Verzug ist. Ein Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von zwei Monaten in Textform anzukündigen. Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins

entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitgliedsverein ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf seinen Wunsch ist sein Vorstand zu der entscheidenden Vorstandssitzung einzuladen.

4. Ein Direktmitglied kann aus dem DNB ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des DNB verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten im Verzug ist. Ein Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzukündigen. Über den Ausschluss eines Direktmitglieds entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Direktmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Vorstandbeschluss ist das betroffene Direktmitglied umgehend in Textform zu unterrichten.
5. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Erfüllung des Satzungszwecks erhoben.
2. Die Bundesversammlung beschließt eine **Beitragsordnung**, in der Höhe, Zahlungsmodi und Fälligkeit der Beitragszahlungen sowie sonstige zusätzliche Beiträge und Gebühren für Vereine geregelt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder und Direktmitglieder werden vom Präsidium festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Mitgliedsvereine, Regionalgruppen und korporative Mitglieder

1. Mitgliedsvereine sind die Träger des DNB. Für die Zusammenarbeit zwischen DNB und den Mitgliedsvereinen gilt eine **Vereinsordnung**, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. In Regionen, in denen es keine DNB Mitgliedsvereine gibt, können Direktmitglieder in Regionalgruppen zusammenarbeiten, einen oder mehrere Sprecher wählen und durch diese ihr Mitwirkungsrecht im DNB ausüben. Regionale Gruppen von mind. 7 Direktmitgliedern können als Regionalgruppen des DNB durch den Vorstand anerkannt werden, der sie auch wieder auflösen kann. Für die Arbeit der Regionalgruppen gilt eine **Gruppenordnung**, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt und nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Korporative Mitglieder sind Unternehmen und andere juristische oder natürliche Personen, die als Fördermitglieder ohne Stimmrecht die Arbeit des DNB unterstützen wollen.

## § 8 Organe des DNB

Organe des DNB sind der Vorstand, das Präsidium, der wissenschaftliche Beirat und die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung). Für ihre Arbeit gelten die folgenden Grundsätze:

1. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. einem Präsidenten
  - b. einem ersten Vizepräsidenten

- c. einem zweiten Vizepräsidenten
  - d. einem Schatzmeister
  - e. einem Schriftführer.
2. Der DNB wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt durch den Präsidenten oder den ersten Vizepräsidenten vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Bundesversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt und können unbeschränkt wiedergewählt werden.
  4. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
  5. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt. Ein so berufenes Vorstandsmitglied muss auf der darauffolgenden Bundesversammlung von dieser bestätigt werden. Erhält es keine Bestätigung, muss es wieder zurücktreten und die Bundesversammlung soll außerplanmäßig nach den Vorschriften der Wahlordnung ein neues Vorstandsmitglied für das unbesetzte Amt für die restliche Laufzeit der laufenden Amtsperiode wählen.
  6. Das Vorgehen bei Vorstandswahlen regelt die **Wahlordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DNB zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Leitung des DNB und Besorgung seiner laufenden Geschäfte
  - b. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  - c. Vorbereitung der Bundesversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - d. Einberufung der Bundesversammlung
  - e. Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung
  - f. Verwaltung des Verbandsvermögens
  - g. Buchführung
  - h. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - i. Erstellung des Jahresberichtes
  - j. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
  - k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - l. Beschlussfassung über die Anerkennung von Regionalgruppen
  - m. Beschlussfassung über die Anzahl der Präsidiumsmitglieder
  - n. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates
2. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedsvereinen umgehend in Textform mitgeteilt werden und in der nächsten Ausgabe der Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 11 Organisation der Vorstandsarbeit

1. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Vorstand richtet zur Durchführung seiner Geschäfte eine Verbandsgeschäftsstelle ein. Bei dieser können im Rahmen eines Stellenplanes (Anlage zum Haushaltsplan) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
4. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis bei allen Anstellungsverhältnissen liegt beim Präsidenten.
5. Der Vorstand soll in seinen Entscheidungen auf das Votum und die Vorschläge des Präsidiums und des wissenschaftlichen Beirates zurückgreifen.
6. Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an Mitglieder des Präsidiums delegieren.

## § 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen, von denen mindestens ein Mitglied einzelvertretungsberechtigt sein muss.
2. Der Vorstand entscheidet durch Abstimmungen mit Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den von der Bundesversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern
  - c. dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates.
2. Präsidiumsmitglieder können von allen stimmberechtigten Teilnehmern der Bundesversammlung vorgeschlagen werden. Sie werden gemeinsam mit dem Vorstand von der Bundesversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt und können unbeschränkt wiedergewählt werden.
3. Die Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Sie kann während einer Amtszeit erhöht, soll aber nur zum Beginn einer neuen Amtszeit erniedrigt werden.
4. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
5. Scheidet während der Amtsdauer des Präsidiums eines seiner Mitglieder aus, so soll der Vorstand ein neues Mitglied berufen, welches für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt. Ein so berufenes Präsidiumsmitglied muss auf der darauffolgenden Bundesversammlung von dieser bestätigt werden. Erhält es keine Bestätigung, muss es wieder zurücktreten und die Bundesversammlung soll außerplanmäßig für die restliche Laufzeit ein neues Präsidiumsmitglied wählen.
6. Das Vorgehen bei Präsidiumswahlen regelt die **Wahlordnung**.

## § 14 Organisation, Beschlussfassung und Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Das Präsidium ist beratendes und ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung des Verbandszwecke.
3. Das Präsidium berät über Maßnahmen zur Umsetzung des Verbandszwecks und führt diese im Auftrag des Vorstandes durch.
4. Das Präsidium berät insbesondere über
  - a. die Aufnahme korporativer Mitglieder.
  - b. die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates,
  - c. die Tagesordnung der Bundesversammlung.

- d. Beratungsergebnisse von Präsidiumssitzungen sollen vom Vorstand in einen Beschluss gefasst werden. Hier gilt § 12 entsprechend.
5. Mitglieder des Präsidiums sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
6. Mitglieder des Präsidiums haben keine rechtliche Vertretungsbefugnis.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## **§ 15 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat können medizinisch qualifizierte natürliche Personen werden, die die Ziele des DNB aktiv unterstützen und fördern wollen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung oder Entlassung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates nach Beratung im Präsidium. Dies kann auch in Abwesenheit des Kandidaten geschehen.
4. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist zeitlich unbeschränkt und kann vom Mitglied jederzeit beendet werden.
5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Präsidiums ist.
6. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen die Ziele des DNB in wissenschaftlichen und fachlichen Zusammenhängen vertreten, als Botschafter des DNB auftreten und den Vorstand, das Präsidium und die Mitgliedsvereine fachlich beraten und unterstützen.
7. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates haben keine rechtliche Vertretungsbefugnis.

## **§ 16 Bundesversammlung**

1. Die Bundesversammlung besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a. den Delegierten der Mitgliedsvereine
    - i. Jeder Mitgliedsverein kann zwei Delegierte entsenden; für jede angefangene weitere 100 Mitglieder einen zusätzlichen, maximal jedoch zehn Delegierte.
    - ii. Als Delegierte sollen vorzugsweise Vereinsvorstände entsendet werden, sie können aber auch ggf. Mitglieder als Delegierte entsenden.
  - b. den Mitgliedern des Präsidiums
2. Weitere Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine, Direktmitglieder, Sprecher von Regionalgruppen, sowie Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und Ehrenmitglieder können mit Rede- und Antragsrecht an der Bundesversammlung teilnehmen.
3. Repräsentanten von korporativen Mitgliedern können auf Antrag nach Genehmigung durch den Vorstand teilnehmen. Über deren Rede- und Antragsrecht entscheidet der Vorstand.
4. Weitere Gäste mit und ohne Rederecht müssen der Bundesversammlung bei Versammlungsbeginn vom Vorstand vorgestellt und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung zu der Veranstaltung zugelassen werden.

## **§ 17 Zuständigkeit der Bundesversammlung**

1. Die Bundesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Deutschen Naturheilbundes.
2. Die Bundesversammlung ist zuständig für die
  - a. Wahl der Vorstandmitglieder und Kassenprüfer,
  - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - c. Bestätigung der Vorstandsmitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder berufen wurden,

- d. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder berufen wurden,
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes, des Präsidiums und des wissenschaftlichen Beirates,
- f. Entlastung des Vorstandes,
- g. Beschlussfassung über Anträge an die Bundesversammlung,
- h. Beschlussfassung über bzw. Kenntnisnahme von Verbandsordnungen,
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Bundesversammlung,
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des DNB nur auf einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Bundesversammlung.

## **§ 18 Einberufung der Bundesversammlung**

1. Die Bundesversammlung tagt regelmäßig alle zwei Jahre.
2. Die Bundesversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung muss in Textform durch die allgemeinen Verbandsinformationen erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Bundesversammlung wird vom Vorstand nach Beratung im Präsidium festgesetzt.
5. Vorstände der Mitgliedsvereine und Sprecher von Regionalgruppen können beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Bundesversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Bundesversammlung entsprechend zu ergänzen.
6. Über die Zulassung von Anträgen, die erst kurzfristiger oder während der Bundesversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Über sie kann nur beraten, aber keine Beschlüsse gefasst werden.
7. Außerordentliche Bundesversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des DNB erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine und Regionalgruppen dies in Textform unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Eine außerordentliche Bundesversammlung ändert nicht den zweijährigen Turnus der ordentlichen Bundesversammlungen.
8. Die Bundesversammlung kann sowohl in Präsenz, in hybrider Form oder als rein virtuelle Veranstaltung stattfinden. Bei Einladung zu einer hybriden oder virtuellen Bundesversammlung muss bei der Einberufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Art der Durchführung entscheidet das Präsidium.  
Einzelne Delegierte können zugeschaltet werden, wenn diese rechtzeitig, d.h. 1 Woche vor Sitzungstermin dies dem Vorstand schriftlich (postalisch oder E-Mail) mitteilen.

## **§ 19 Verfahren während der Bundesversammlung**

1. Eine Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als 10% der Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Bundesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die Bestimmungen nach § 17.

3. Die Bundesversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ersten Vizepräsidenten geleitet. Kann keine dieser Personen die Bundesversammlung leiten, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 16.1 der Bundesversammlung, eine Person kann maximal eine Stimme abgeben, auch wenn sie in mehreren Funktionen stimmberechtigt ist.
5. Wahlen nach § 17.a-b werden auf Grundlage einer **Wahlordnung** durchgeführt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
6. Über Angelegenheiten nach § 17.2 entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Form einer Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung in Textform zugesendet sowie der Einladung zur folgenden Bundesversammlung beigelegt, auf der es genehmigt werden muss.

## § 20 Kassenführung

1. Der DNB gibt sich eine **Finanzordnung**, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Der Schatzmeister verantwortet die Buch- und Kassenführung des DNB und die Jahresabschlüsse.
3. Die Bundesversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Präsidiumsmitglieder sind, für die Dauer von 4 Jahren. Sie bleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt und können unbeschränkt wiedergewählt werden.
4. Das Vorgehen bei Wahlen der Kassenprüfer regelt die Wahlordnung.
5. Die Kassenprüfer überprüfen die Buch- und Kassenführung.
6. Scheidet während der Amtsdauer ein Kassenprüfer aus, so kann das Präsidium einen neuen Kassenprüfer berufen, welcher für die verbleibende Amtszeit an die Stelle des ausscheidenden Kassenprüfers tritt. Ein so berufener Kassenprüfer muss auf der darauffolgenden Bundesversammlung von dieser bestätigt werden. Erhält er keine Bestätigung, muss die Bundesversammlung außerplanmäßig nach den Vorschriften der Wahlordnung einen neuen Kassenprüfer wählen.
7. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Bundesversammlung.

## § 21 Verbandsordnungen

1. Der DNB und seine Organe können Verbands- und Geschäftsordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
2. Der Vorstand kann Verweise auf Verbands- und Geschäftsordnungen von sich aus in die Satzung aufnehmen. Diese müssen allen Mitgliedsvereinen in der nächsten Ausgabe der Vereinsmitteilungen veröffentlicht werden.

## **§ 22 Datenschutz**

1. Der DNB gibt sich eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und die Umsetzung der Datenschutzordnung verantwortlich.

## **§ 23 Haftung**

1. Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem DNB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der DNB haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen entstehen oder die sie durch die Benutzung von Materialien, Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

## **§ 24 Auflösung des DNB, Liquidatoren**

1. Die Auflösung des DNB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der Präsident sowie der erste Vizepräsident als je einzelvertretungs-berechtigte Liquidatoren, soweit die Bundesversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Verbandes, bei sonstiger rechtlicher Beendigung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).

## **§ 25 Eintragung im Vereinsregister**

1. Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister verlieren alle bisherigen Satzungen des Verbandes ihre Gültigkeit.
3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim, bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

75245 Neulingen, den 30.03.2019

geändert 75245 Neulingen, den 18.03.2023

(angepasst an Anforderungen des Amtsgerichts 10.08.2023)

## Anhang 1: Übersicht über die Verbands- und Geschäftsordnungen

Der DNB und seine Organe haben sich folgende Verbands- und Geschäftsordnungen gegeben:

1. Verbandsordnungen, die einzelne Aspekte der Satzung präzisieren:
  - a. **Beitragsordnung**: Regelt die Höhe und Formalitäten der Beiträge, wird von der Bundesversammlung beschlossen.
  - b. **Datenschutzordnung**: Regelt den Datenschutz, wird vom Vorstand beschlossen.
  - c. **Finanzordnung**: Regelt den Umgang mit den Finanzen des DNB, wird vom Vorstand beschlossen.
  - d. **Wahlordnung**: Regelt die Abhaltung der Wahlen auf der Bundesversammlung, wird von der Bundesversammlung beschlossen.
2. Verbandsordnungen, die die Zusammenarbeit regeln:
  - a. **Vereinsordnung**: Regelt die Zusammenarbeit von DNB und Mitgliedsvereinen, wird von der Bundesversammlung beschlossen.
  - b. **Gruppenordnung**: Regelt die Zusammenarbeit von DNB und Regionalgruppen, wird von der Bundesversammlung beschlossen.
3. Geschäftsordnungen
  - a. **des Vorstandes**, wird vom Vorstand beschlossen.
  - b. **des Präsidiums**, wird vom Präsidium beschlossen.
  - c. **des wissenschaftlichen Beirates**, wird vom wissenschaftlichen Beirat beschlossen.